Landesjagdverband Bayern –

Bayerischer Jagdverband e.V.

PRÄSIDENT Prof. Dr. Jürgen Vocke, MdL a. D.

Bayerischer Jagdverband, Hohenlindner Str. 12, 85622 Feldkirchen

An die
- Landrätinnen und Landräte Bayerns
- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister Bayerns

per Mail

VR Bank München Land eG
Kto.-Nr.18 68 500, BLZ 701 664 86

Telefon: 089/99 02 34-0
Telefax: 089/99 02 34-35
Internet: http://www.jagd-bayern.de
eMail:geschaeftsstelle @jagd-bayern.de

Prä / MM
01. März 2019

Abschussplanung: Irreführendes Schreiben von Bund Naturschutz u.a. vom 13.02.2019

Sehr geehrte Frau Landrätin, Herr Landrat, Frau Oberbürgermeisterin, Herr Oberbürgermeister,

dank des in Bayern traditionell guten und in den überwiegenden Fällen auch harmonischen Zusammenspiels der Unteren Jagdbehörden mit den örtlichen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaften, Förstern und Jagdrevierpächtern ist nicht nur das Jagdwesen, sondern auch die Forstwirtschaft unserer Heimat im bundesdeutschen Vergleich sehr erfolgreich.

Nicht von Ungefähr belegen die Ergebnisse des aktuellen Forstlichen Gutachtens ein ums andere Mal, „dass sich die Situation der Waldverjüngung in Bayern seit Beginn der Vegetationsaufnahmen im Jahre 1991 erkennbar verbessert hat. So haben sich z.B. die Anteile der Laubbäume und der Tanne in der Verjüngung spürbar erhöht“ (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Ministerialdirigent Hubertus Wörner vom 21.01.2019). Nichtsdestoweniger sind regionale Unterschiede festzustellen, auf die die Unteren Jagdbehörden in geeigneter Weise und grundsätzlich mit dem Ziel des Ausgleichs aller Interessen reagieren.

In diesem Zusammenhang hat nun vor wenigen Tagen der Bund Naturschutz in Bayern, zusammen mit dem Bayerischen Forstverein, der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft und dem Ökologischen Jagdverein Bayern ein Schreiben an sie gerichtet, das ausgesprochen irreführend ist. Darin werden Urteile zitiert, die es nicht gibt, und Forderungen erho-

ben, die weder den rechtlichen Vorgaben noch der notwendigen Zusammenarbeit aller an der Jagd Beteiligten gerecht werden.

Deshalb dürfen wir die in dem Schreiben genannten Einzelpunkte auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen richtigstellen.

- Der Grundsatz „Wald vor Wild" gilt für die natürliche Verjüngung von standortgemäßen Baumarten, nicht für Pflanzungen. So ist es im so genannten Waldverjüngungsziel im Bayerischen Jagdgesetz festgelegt. Dort heißt es: „Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen".

- Die in dem o.g. Schreiben vom 13. 02. 2019 genannten „wegweisenden Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes" gibt es nicht. Es handelt sich bei den zitierten Verfahren 19 ZB 17.1601 und 19 ZB 17.1602 um Anträge auf Zulassung der Berufung gegen Urteile des VG München. Diese Anträge hat der VGH mit Beschlüssen vom 20.11.2018 zurückgewiesen. In beiden Fällen wurden Anhörungsrügen erhoben. Noch wurde nicht darüber entschieden. Außerdem wirken die hier ergangenen Beschlüsse, wie alle gerichtlichen Entscheidungen, nur zwischen den Parteien. Sie haben also keine allgemeingültige Verbindlichkeit.

- Im o.g. Schreiben vom 13.02.2019 wird gefordert, dass in Hegegemeinschaften mit tragbarer und günstiger Verbissbelastung die Abschussvorgaben nicht abgesenkt werden sollten. Das wiederspricht geltendem Recht. In der AVBayJG Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwilds in Bayern, zuletzt geändert am 31.08.2012, ist in §16 genau festgelegt, wie bei der Festlegung des Abschussplans je nach Verbissbelastung vorgegangen werden soll. Bei günstigem und tragbarem Verbiss kann danach nach oben und unten um 20 Prozent abgewichen werden. Denn laut Forstlichem Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2018 kann bei günstiger und tragbarer Verbissbelastung das Waldverjüngungsziel erreicht werden. Dort heißt es wörtlich: „Mit der Abschussempfehlung >Beibehalten auf Höhe des bisherigen Ist-Abschusses<, die in den überwiegenden Fällen zutrifft, soll das bisher Erreichte weiter gefestigt und die Verbisssituation insgesamt stabilisiert werden." Weiter heißt es: „In vielen Bereichen mit günstiger Verbisssituation wurde bereits in den letzten Jahren ein ausgewogenes Abschussniveau erreicht, das nachhaltig Wald und Wild in Einklang hält und deswegen beibehalten werden kann." Außerdem stellt nach Art. 32 BayJG nebst AVBayJG, Schalenwildrichtlinie und einschlägiger Rechtskommentar Dr. Leonhardt neben den Forstlichen Gutachten ausdrücklich auch die körperliche Verfassung des Wildes eine gesetzlich vorgegebene und zu berücksichtigende Grundlage für die Abschussplanung dar.

Generell möchten wir betonen, dass die o.g. Vereine nicht berechtigt sind, auf hoheitliche Aufgaben einzuwirken. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundesverfassungsgericht haben in anderen Verfahren (z.B. wegen der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften) herausgestellt, dass die Jagd einer öffentlichen Aufsicht und Regelung bedarf, also hoheitliche Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden verlangt. Deshalb sind Abschussfestsetzungen oder Abschussbestätigungen auch Verwaltungsakte. Vereine, also privatrechtliche Vereinigungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohne jede Beleihung mit öffentlichen Aufgaben, Befugnissen oder Rechten, haben keinen Anspruch, bei solchen Verwaltungsakten Vorgaben zu machen.

Anders als das benannte Schreiben von Bund Naturschutz u.a. setzen wir, der Bayerische Jagdverband, auf ein faires Miteinander und empfehlen – wie auch der Bayerische Bauernverband (BBV) und die ARGE Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Bayern – gemeinsame Revierbegänge vor Ort. Der BJV gibt hierzu einen Revierbewertungsbogen an die Hand, der sich in der Praxis bewährt hat.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass eine ständige Abschusserhöhung nicht zwangsläufig eine geringere Verbissbelastung bringt, im Gegenteil: Bei zu hohem Jagddruck steigen die Verbissschäden eher an. Das zeigt auch das Beispiel Oberbayern, wo über 20 Jahre lang die ganzjährige Schonzeitaufhebung in den Schutzwaldsanierungsgebieten gilt. Diese Maßnahmen zeigen kaum Erfolg, während im Allgäu ohne jede Schonzeitaufhebung die Schutzwälder stabil sind.

Ich baue im Interesse einer allseits akzeptierten Abschussplanung sowie mit Blick auf das gute Miteinander von Jagdbehörden und Jägerschaft auf Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jürgen Vocke, MdL a. D.

In Kopie an
BJV-Mitgliedsvereine